

## **S a t z u n g**

### **des Seniorenbeirates der Stadt Espelkamp**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW. 2023), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 5. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck**

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Generation im Stadtgebiet von Espelkamp wahr. Er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren und fördert deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Solidarität zwischen den Generationen. Die besonderen Belange der Frauen wird er dabei berücksichtigen.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die grundsätzliche Aufgabe einer Seniorenvertretung besteht darin, sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen in der Kommune einzusetzen.

(2) Der Seniorenbeirat berät den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen. Er unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

#### **§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen**

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen

- Sozial- und Gesundheitswesen
- Kultur und Weiterbildung
- Stadt- und Verkehrsplanung
- Freizeit- und Sportangebote

(2) Der Seniorenbeirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Fachausschuss an den Rat richten. Diese sind innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten.

(3) Der Seniorenbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) insgesamt 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter
  - aa) der Altentagesstätten, -stuben, -clubs und Seniorenvereinigungen in der Stadt Espelkamp
  - ab) der Seniorinnen und Senioren, die nicht einem der organisierten Verbände angehören
- b) 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Alten(pflege)heimbeiräte des Stadtgebietes.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen,  
1 Vertreterin bzw. Vertreter der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände,  
1 Vertreterin bzw. Vertreter des Senioren-Büros Espelkamp,  
der Ansprechpartner der Stadt Espelkamp für Altenhilfe.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Für die Mitglieder gem. Abs. 1 a und Abs. 1 b werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Mitglieder gem. Abs. 2 werden stellvertretende Mitglieder benannt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

#### **§ 5 Vorsitz**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und seine Vertretung.

(2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V. Zur Teilnahme an den Sitzungen werden aus städtischen Mitteln Fahrkosten übernommen.

#### **§ 6 Geschäftsstelle**

(1) Der Seniorenbeirat richtet eine Geschäftsstelle ein.

(2) Bei den verwaltungstechnischen Aufgaben dieser Geschäftsstelle wird der Seniorenbeirat durch das städtische Sozialamt unterstützt.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem Sozialausschuss sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 8 Sitzungshäufigkeit**

(1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Wahl der Delegierten**

(1) Jede Altentagesstätte, -stube, -club und Seniorenvereinigung (§ 4 Abs. 1 a, (aa) ) kann 5 Delegierte wählen. Darüber hinaus können 20 wahlberechtigte Seniorinnen/-Senioren, die einer der o.g. Gruppen nicht angehören, eine Delegierte/einen Delegierten wählen (§ 4 Abs. 1 a (ab)). Bei der Wahl der Delegierten sollte eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern angestrebt werden.

(2) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Stadtverwaltung erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von wem die Delegierten gewählt wurden.

(4) Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10 Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder**

(1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Seniorenbeiratsmitglieder.

Die Versammlung wird vom Bürgermeister einberufen und von Bediensteten der Stadtverwaltung geleitet.

(2) In der Versammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Alle Delegierten haben jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

(3) Gewählt sind 8 Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

## **§ 11 Vertreterinnen/Vertreter der Alten(pflege)heimbeiräte**

(1) Die Alten(pflege)heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

## **§ 12 Benennung**

(1) Jede im Rat vertretene Fraktion sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

## **§ 13 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden. Der Bürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.

## **§ 14 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

## **§ 15 Ausscheiden/Nachrücken**

(1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder durch Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die stellvertretende Person nach. Die Person, die die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, übernimmt dann die neue Stellvertretung.

(3) Scheidet ein nichtstimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die

- von diesem Mitglied vertretene Fraktion bzw.
- die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ein anderes Mitglied benennen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.